



Aufgrund Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) geändert worden ist, erlässt die Große Kreisstadt Freising folgende

## **Satzung für das Erholungsgebiet „Pullinger Seen“**

vom 20. März 2024

### **§ 1**

#### **Gegenstand der Satzung**

- (1) Die Satzung gilt für das von der Stadt Freising betreute Erholungsgebiet "Pullinger Seen", welches den großen Pullinger See, im unten eingefügten Lageplan rot umrandet dargestellt, sowie den kleinen Pullinger See, im unten eingefügten Lageplan blau umrandet dargestellt, umfasst.
- (2) Das Erholungsgebiet umfasst derzeit die Grundstücke Fl.Nr., 1046/1, 1045 Teil, 1044 T, 1043 T, 1042 T, 1041 T, 1040 T, 1037/2 T, 1037 T, 1035 T, 1034 T, 1032 T, 1030 T, 1029 T, 1028 T, 1027 T, 1024 T, 1048/1 T, 1067 T, 1063 T, 1062 T, 1060 T, 1059 T, 1057 T, 1055 T, 1049, 843/3 T, 264 T, 353 T, 356 T, 357 T, 359 T, 360 T, 361 T, 362 T, 1098 T, 1097 T, 1096 T, 1095 T, 1094 T, 1093 T, 1090 T, 1007/2 T, 1088/1 T, 363 T, 365 T, 366 T, 367 T, 368 T sowie die Grundstücke Fl.Nr. 1021, 1022, 1023, 1068, 1069, 1070, 1071, 258/2, 260/1, 264/2, 373/1, 373, 372, 371, 370, 370/1, 369, 381/1 und 1007 der Gemarkung Pulling.
- (3) Die Begrenzung des Erholungsgebietes ist aus dem unten eingefügten Plan ersichtlich.
- (4) Das Erholungsgebiet ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Freising. Es wird der Öffentlichkeit zur allgemeinen und unentgeltlichen Benutzung für Erholungszwecke nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zur Verfügung gestellt; der Erholung ist Vorrang vor allen übrigen Nutzungen einzuräumen.

### **§ 2**

#### **Einschränkung der Benutzung**

- (1) Personen, die die Allgemeinheit gefährden, (z. B. Betrunkene, Personen mit ansteckender Krankheit) ist die Benutzung untersagt.



- (2) Kindern unter 6 Jahren ist der Besuch nur in Begleitung von Personen über 16 Jahren gestattet.

### § 3

#### Verhalten im Erholungsgebiet

- (1) Innerhalb des Erholungsgebietes ist alles zu vermeiden, was Sicherheit, Ordnung, Ruhe und Sauberkeit beeinträchtigt oder gefährdet.
- (2) Innerhalb des Erholungsgebiets ist insbesondere untersagt:
1. Das Fahren, Schieben und Abstellen von Kraftfahrzeugen (PKW, Motorräder, Mopeds, Mofas u.ä.) sowie das Fahren mit Fahrrädern außerhalb von Parkplätzen und deren Zufahrtsstraßen; Ausgenommen hiervon sind Fahrzeuge der Rettungsdienste, der Wasserwacht und Ver- und Entsorgungsfahrzeuge sowie Krankenfahrstühle mit Elektromotor. Parken ist nur auf den dafür ausgewiesenen Parkplätzen und lediglich von 6 bis 22 Uhr gestattet. Fahrzeuge mit einer Höhe von mehr als 2,10 Meter dürfen nicht abgestellt werden.
  2. zu reiten, Pferde durchzuführen oder mit Pferdegespann zu fahren;
  3. die Grünanlagen und die Einrichtungen zu verunreinigen, zu beschädigen oder sonst zu verändern;
  4. andere Besucher durch unnötigen Lärm, insbesondere durch Tonübertragungsgeräte und Tonwiedergabegeräte zu belästigen;
  5. Feuerstellen oder offenes Feuer zu unterhalten. Erlaubt ist die Benutzung tragbarer Grillgeräte mit einem Abstand zum Boden von mind. 30 cm: heiße Glut und Asche sind nur in den dafür vorgesehenen Metallbehältnissen zu entsorgen;
  6. während der Haupt- bzw. Badesaison gem. § 2 Nr. 5 BadeGewV (15. Mai mit 15. September) Tiere mitzubringen; außerhalb der Haupt- bzw. Badesaison gem. § 2 Nr. 5 BadeGewV sind diese anzuleinen;
  7. zu nächtigen, zelten oder Wohnwagen aufzustellen;
  8. Wasservögel aller Art zu füttern;
  9. Waren aller Art einschl. Speisen und Getränke zu verkaufen, gewerbliche Leistungen anzubieten, Bestellungen aufzunehmen oder öffentliche oder private Veranstaltungen durchzuführen;



- (3) Absatz 2 Nr. 1 gilt nicht für Fahrzeuge der Polizei, der Wasserwacht oder sonstiger Rettungsdienste. Absatz 2 Nr. 2 gilt nicht für die berittene Polizei.
- (4) Der wasserrechtliche Gemeingebrauch wird durch Verordnung des Landkreises geregelt. Das Tauchen mit Beatmungsgeräten bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis des Landratsamts Freising.

#### **§ 4 Befreiungen**

- (1) Von den Bestimmungen des § 3 dieser Satzung kann die Große Kreisstadt Freising Befreiungen erteilen, wenn überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls eine solche erfordern oder der Vollzug dieser Satzung zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und das Gemeinwohl einer Befreiung nicht entgegensteht.
- (2) Die Befreiung kann unter Auflagen, unter Bedingungen oder befristet erteilt werden. Sie wird stets nur widerruflich erteilt. Die Befreiung ist jeweils mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.

#### **§ 5 Haftung**

Die Benutzung des Erholungsgebietes erfolgt zu jeder Jahreszeit auf eigene Gefahr.

#### **§ 6 Benutzungssperre**

Das Erholungsgebiet und seine Einrichtungen können ganz oder teilweise während bestimmter Zeiten für die allgemeine Benutzung gesperrt werden, in diesen Fällen ist eine Benutzung nach Maßgabe der Sperre untersagt.

#### **§ 7 Anordnungen**

- (1) Den zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Erholungsgebiet ergehenden Anordnungen der von der Gemeinde ermächtigten Aufsichtspersonen ist unverzüglich Folge zu leisten.



- (2) Das Aufsichtspersonal kann Personen, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften dieser Satzung verstoßen oder die den Bade-, Sport- und Erholungszweck beeinträchtigen, vom Erholungsgebiet verweisen.

## **§ 8**

### **Beseitigungspflicht und Ersatzvornahme**

- (1) Wer durch Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung einen ordnungswidrigen Zustand herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen.
- (2) Bei Nichteinhaltung der Pflicht nach Abs. 1 kann die Große Kreisstadt Freising dem Zustand nach Androhung und nach wirkungslosem Verlauf der dabei gesetzten Frist an Stelle des Verpflichteten auf seine Kosten beseitigen (Ersatzvornahme). Einer vorherigen Androhung und einer diesbezüglichen Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht innerhalb angemessener Frist erreichbar ist, wenn Gefahr im Verzug besteht oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im öffentlichen Interesse dringend geboten ist.

## **§ 9**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich
1. die Benutzungseinschränkung nach § 2 nicht einhält,
  2. gegen die Verhaltensregeln bzw. Verbote des § 3 Abs. 1 u. 2 Nrn. 1 bis 9 verstößt,
  3. Auflagen und Bedingungen von Befreiungen nach § 4 nicht einhält oder nicht erfüllt;
  4. gegen eine Benutzungssperre nach § 6 verstößt;
  5. den Anordnungen des Aufsichtspersonals nach § 7 nicht Folge leistet;
  6. der Beseitigungspflicht nach § 8 nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach Art. 24 Abs. 2 GO i. V. mit § 17 Abs. 1 OWiG mit Geldbuße geahndet werden.



§ 10  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzungen für das Erholungsgebiet "Pullinger Seen" vom 19.06.2015 und für das Erholungsgebiet "Kleiner Pullinger See" vom 30.04.2010 außer Kraft.



Freising, den 20.03.2024

Tobias Eschenbacher  
Oberbürgermeister